**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Außenstelle Eutin – untere Forstbehörde – vom 11.12.2024

Az.:741-632/2023-14247/2023-UV-1435/2025

Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz

Kreis Ostholstein, Gemeinde Kellenhusen, Gemarkung Kellenhusen

Der Vorhabenträger, das Landesamt für Umwelt, Integrierte Station Holsteinische Schweiz, Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin plant die Umwandlung einer 2,6100 ha großen Waldfläche in der Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz, Flur 14, Flurstück 16/2 mit 1,0500 ha, des Weiteren in der Gemeinde Kellenhusen, Gemarkung Kellenhusen, Flur 4, Flurstück 37/20 (1,3300 ha) und Flurstück 37/15 (0,2300 ha).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – untere Forstbehörde – des Landes Schleswig-Holstein, Standort Eutin, Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin, zugänglich gemacht werden.